

## **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Hamm- Lippstadt**

Die folgenden Regeln orientieren sich an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“. Sie wurden in Anlehnung an die Richtlinien der Fachhochschule Bielefeld erstellt.

Die Richtlinien sind von allen in der Lehre und Forschung Tätigen sowie Doktoranden und Studierenden an der Hochschule Hamm-Lippstadt zu beachten.

### **Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis**

An der Hochschule Hamm-Lippstadt tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben neben der Beachtung nationaler, europäischer und internationaler verbindlicher Gesetze die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen einzuhalten und aktiv für ihre Sicherstellung zu sorgen. Folgende Prinzipien sind dabei maßgeblich:

1. Alle Verantwortlichen haben *lege artis* zu arbeiten und dementsprechend innerhalb ihres Arbeitsbereiches dafür zu sorgen, dass eine qualitätssichernde Organisationsstruktur mit Verantwortungs-, Leitungs- und Kontrollebenen besteht und auch Maßnahmen zur Mediation bis hin zur Entscheidung im Konfliktfall ergriffen werden können.
2. Die Prinzipien für die gute wissenschaftliche Praxis sind in besonderem Maße den Studierenden als wissenschaftlichem Nachwuchs mittels einer angemessenen Betreuung und Unterweisung zu vermitteln. Sie sind durch das Vorbild wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insb. durch Professorinnen und Professoren beispielhaft erfahrbar zu machen und von allen Beteiligten einzufordern in Seminaren, bei der Betreuung von Abschluss- oder Promotionsarbeiten und in allen Forschungsprojekten (aktive Anregung offener wissenschaftlicher Diskussion, Anerkennung verwendeter Ideen und Resultate Dritter, korrektes Zitieren in Publikationen). Die Verantwortung liegt bei allen Lehrenden bzw. wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern, im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt sie der/dem für das Projekt Verantwortlichen.
3. Bei jeglicher Leistungsbewertung ist die Einhaltung der Richtlinien zu hinterfragen. Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen stets unter dem Gesichtspunkt Originalität und Qualität statt Quantität bewertet werden.
4. Wissenschaftliche Ergebnisse und Resultate sind zu dokumentieren und ungeachtet längerer gesetzlicher Fristen mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Archivierung hat auf haltbaren Trägern an einem geschützten Ort zu erfolgen. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.
5. Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautorinnen und Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Koautorenschaft ehrenhalber ist ausgeschlossen.

6. Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, ebenso ist über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer öffentlich zu berichten. Dabei sind Redlichkeit in der Anerkennung und angemessenen Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängerinnen und Vorgängern, Konkurrentinnen und Konkurrenten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbstverständlich.
7. Im Rahmen von Forschungsarbeiten werden Regeln guter Kollegialität und Kooperation beachtet. Das erfordert die sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Doktoranden und Studierender ohne willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachtertätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise vorsätzlich geschädigt wird. Als Fehlverhalten kommt zum Beispiel in Betracht:

- das Erfinden, Unterdrücken oder Fälschen von Daten
- das Verletzen geistigen Eigentums im Sinne des Urheberrechts (Plagiate, Ideendiebstahl, Verfälschung des Inhalts eines Werks etc.)
- Verlust, Beseitigung oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis
- Falschangaben bei Bewerbungsschreiben oder Förderanträgen
- die Sabotage von Forschungstätigkeiten
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachter- oder Herausgebertätigkeit.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten ergibt sich auch aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer oder grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten. Eine Beteiligung ist auch gegeben bei fehlender oder unzureichender wissenschaftlicher Diskussion in der Arbeitsgruppe, fehlender Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden und Doktoranden.

### **Ombudsperson und Untersuchungsgremium**

Der Senat bestellt auf die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Ombudsperson als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für alle Angehörigen der Hochschule. Wiederbestellung ist möglich.

Die Ombudsperson berichtet der Präsidentin/dem Präsidenten einmal jährlich über ihre Arbeit. Insofern Verdachte widerlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.

Im Falle eines hinreichenden Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten verpflichtet die Ombudsperson vier weitere geeignete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Hamm-Lippstadt zur Untersuchung des Sachverhalts. Bei Bedarf können Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Das Gremium sowie die hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegen-

heit verpflichtet. Die nicht stimmberechtigte Ombudsperson führt den Vorsitz mit beratender Stimme.

### **Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Die Ombudsperson ist Ansprechpartnerin für alle, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten. Sie prüft den Sachverhalt vertraulich nach pflichtgemäßem Ermessen auf Plausibilität. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, richtet sie das Untersuchungsgremium ein, welches den Sachverhalt möglichst innerhalb von 8 Wochen aufklärt.

Bei der Aufklärung des Sachverhalts hat die Hochschule das Gremium zu unterstützen. Akteneinsicht kann nach den allgemeinen Vorschriften gewährt werden. Mit dem Einverständnis der Beteiligten können Personen im Umfeld des Vorgangs befragt werden.

Vor Abschluss der Untersuchungen hat das Gremium der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen und/oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist in einem Bericht festzuhalten und der/dem Betroffenen mitzuteilen.

Bestätigt sich das vermutete Fehlverhalten bzw. konnte der Verdacht nicht ausgeräumt werden, leitet das Gremium den Bericht an die Präsidentin bzw. den Präsidenten weiter. Diese/r entscheidet über das weitere Vorgehen.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts erfolgen keine weiteren Benachrichtigungen.

Sollte der Verdacht jedoch bekannt geworden sein, so veröffentlicht das Gremium mit Einverständnis der bzw. des Betroffenen eine Stellungnahme zur Entlastung und Rehabilitation der betroffenen Person.

### **Sanktionen**

Bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Betrug oder Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis kann die Hochschule Hamm-Lippstadt unbeschadet der Einleitung weiterer rechtlicher Schritte folgende Maßnahmen ergreifen:

- Ermahnung der Betroffenen/des Betroffenen durch die Präsidentin/den Präsidenten,
- öffentliche Rüge im Wiederholungsfall,
- Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren- und zurückzuziehen, - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer.

Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert.

### **In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Hamm-Lippstadt treten mit Beschluss des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 18.03.2013 in Kraft.